



II-8761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

z1. 353.110/11-I/6/93

18. Februar 1993

Herrn
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3964/AB

1993-02-18

zu 4008/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brünner, Steinbauer und Kollegen haben am 18. Dezember 1992 unter der Nr. 4008/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperation mit Entwicklungsländern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie weit sollen nach Ansicht des für die Entwicklungshilfe ressortzuständigen Bundeskanzlers die Universitäten in die Entwicklungshilfe miteingebunden werden?
- 2. Nach Rücksprache mit den Universitäten und mit Unterstützung der Österreichischen Rektorenkonferenz hat der Österreichische Akademische Austauschdienst (ÖAD) einen Antrag auf Genehmigung eines Entwicklungshilfeprojektes betreffend "Partnerschaftsabkommen zwischen österreichischen Universitäten und Universitäten diverser Entwicklungshilfelande" gestellt und vorläufig S 2,500.000,- beantragt. Das eingereichte Projekt dient zur Intensivierung und effizienten Durchführung der Partnerschaftsabkommen mit den Entwicklungshilfelandern im oben näher ausführten Sinn.
 - a) Wie steht das Genehmigungsverfahren für diesen Antrag?
 - b) Welche Kriterien werden für die Entscheidung des Bundeskanzleramtes zur finanziellen Unterstützung maßgeblich sein?

- c) Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?
3. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich schon bisher bei Studienanfängern besser bewährt hat, diese an ihren Heimathochschulen mit gut dotierten Stipendien zu versorgen, anstatt sie sofort nach Österreich zu bringen, hat der Österreichische Akademische Austauschdienst (ÖAD) nach Rücksprache mit den Hochschulen und mit Unterstützung der Österreichischen Rektorenkonferenz weiters einen Projektantrag für ein Sur-Place-Stipendienprogramm gestellt.
- a) Wie steht das Genehmigungsverfahren für diesen Antrag?
- b) Welche Kriterien werden für die Entscheidung des Bundeskanzleramtes zur finanziellen Unterstützung maßgeblich sein?
- c) Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?
4. In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2997/J-NR/1992 führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus, daß entgegen den Bestimmungen des § 5 des Bundesministeriengesetzes seitens des Bundeskanzleramtes bei Prüfung, Behandlung und Durchführung von Einzelprojekten der Entwicklungszusammenarbeit, wenn sie Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung berühren, dieses weder informiert noch das allenfalls erforderliche Einvernehmen gepflogen werde. Auch erfolge keine Information über einzelne genehmigte Projekte.
- a) Wie stellt sich dieser Sachverhalt aus der Sicht des Bundeskanzleramtes dar?
- b) Warum wurde im Zuge von Prüfung, Behandlung und Durchführung von Einzelprojekten der Entwicklungszusammenarbeit, die Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung berühren, dieses weder informiert noch das allenfalls erforderliche Einvernehmen hergestellt?
- c) Weshalb erfolgte auch keine Information über bereits genehmigte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung berühren?
5. Wird die universitäre Kooperation mit Entwicklungsländern in dem im Bundeskanzleramt in Vorbereitung befindlichen Entwurf für ein Entwicklungshilfegesetz Berücksichtigung finden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der zwischen Österreich und Entwicklungsländern eingerichteten Kooperationsprogramme ist es durchaus denkbar, daß

- 3 -

die Universitäten für die im Rahmen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungshilfe formulierten Ziele sowie sachlichen und regionalen Prioritäten Beiträge anbieten können. Die Sektion Entwicklungszusammenarbeit des Bundeskanzleramts ist diesbezüglich die zuständige Anlaufstelle. Ebenso sind dem Bundeskanzleramt qualifizierte Vorschläge von wissenschaftlich-technischen außeruniversitären Einrichtungen willkommen.

Ich sehe den Auftrag der Universitäten gemäß AHStG für Lehre und Forschung als besondere entwicklungspolitische Herausforderung und Verantwortung im Zusammenhang mit den Studenten und Akademikern aus Entwicklungsländern, die in Österreich studieren.

Zu Frage 2:

- a) Der Antrag wird derzeit fachlich geprüft.
- b) Bei der Beurteilung des Antrags werden sowohl allgemeine Förderungskriterien als auch die im Zuge der Konzentration der Leistungen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit artikulierten regionalen und sachlichen Schwerpunkte maßgebend sein.
- c) Eine Entscheidung kann, sobald die offenen inhaltlichen und administrativen Fragen mit den Universitäten abgeklärt wurden, getroffen werden. Die bisherigen Äußerungen des Österreichischen Akademischen Austauschdiensts (ÖAD) entsprechen weder der Form der Einreichung von Förderungsanträgen noch den dem Österreichischen Akademischen Austauschdienst bekannten Gepflogenheiten.

Zu Frage 3:

- a) Der Antrag wird derzeit fachlich geprüft.
- b) Bei der Beurteilung des Antrags werden sowohl allgemeine Förderungskriterien als auch die im Zuge der Konzentration

der Leistungen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit artikulierten regionalen und sachlichen Schwerpunkte maßgebend sein.

- c) Eine Entscheidung kann ebenfalls erst dann getroffen werden, wenn die offenen inhaltlichen und administrativen Fragen mit den Universitäten abgeklärt wurden. Die bisherigen Äußerungen des Österreichischen Akademischen Austauschdiensts entsprechen ebenfalls weder der Form der Einreichung von Förderungsanträgen noch den dem Österreichischen Akademischen Austauschdienst bekannten Gepflogenheiten.

Zu Frage 4:

- a) Das Bundeskanzleramt führt selbst keine Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit durch, sondern fördert die Durchführung von Vorhaben der Entwicklungshilfe im Wege privater Einrichtungen wie Vereine oder Firmen. Im Bereich "Bildung und Ausbildung" wird der Koordination, Kooperation und Information besonderes Augenmerk geschenkt; so zum Beispiel im Rahmen des "Kontaktkomitees Studienförderung Dritte Welt (KKS)", zu dem auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingeladen ist und teilnimmt. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird ferner regelmäßig eingeladen, an Sitzungen des gemäß Entwicklungshilfegesetz 1974 konstituierten Beirats für Entwicklungshilfe teilzunehmen und hat somit die Gelegenheit, zu den dort beratenen Themen und schriftlichen Unterlagen (unter anderem Aussagen des Dreijahresprogramms, welche allenfalls den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung berühren) Stellung zu nehmen.

Ferner hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Sitzungen der Koordinationskommission für Entwicklungszusammenarbeit unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramts Gelegenheit, über seine Aktivitäten, die Auswirkungen auf Entwicklungsländer haben, zu diskutieren.

- 5 -

- b) Die Prüfung, Behandlung und Durchführung von Einzelprojekten der Entwicklungszusammenarbeit liegt gemäß Entwicklungshilfegesetz im Verantwortungsbereich des Bundeskanzleramts; gemäß Entwicklungshilfegesetz ist in gewissen Fällen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herzustellen, was auf Beamtebene auch regelmäßig geschieht.

Die Verhandlung und der Abschluß von Kulturabkommen, in denen ja auch Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit enthalten sein können, erfolgt unter der Federführung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Dieses Bundesministerium entscheidet daher auch über die Einbindung anderer von diesem Kulturabkommen betroffenen Ressorts in den Verhandlungsprozeß.

- c) Die bereits genehmigten Vorhaben der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit werden laufend im Dreijahresprogramm wie auch in der üblichen Berichterstattung des Bundes über Förderungen publiziert.

Zu Frage 5:

Eine breitgestreute Diskussion über die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ist im Gange. Die bisherigen Stellungnahmen der Universitäten sind in diesen Prozeß eingeflossen. Sobald der Gesetzentwurf fertiggestellt wird, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Begutachtungsverfahren die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen. Im übrigen ist auch geplant, allen Entwicklungspolitisch interessierten Personen, den NGO's und sonstigen Institutionen die Möglichkeit zu geben, den Gesetzentwurf mitzubegutachten.